

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 12. März 1889.

Inhalt:

Allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1889, die Stiftung und Verleihung der Rettungsmedaille betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Februar 1889, das Wappen der Herzoge in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Februar 1889, Vollzug des Unfallversicherungs-Gesetzes betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihungen.

Allerhöchste Verordnung, die Stiftung und Verleihung der Rettungsmedaille betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luigpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben beschlossen, zur Anerkennung muthvoller und opferwilliger Rettung von Menschenleben eine Medaille zu stiften, und verordnen hierüber, was folgt:

§. 1.

Die Rettungsmedaille kann sowohl von Inländern wie von Ausländern, und auch wiederholt erworben werden.